

VERFASSUNG
des Kantons Uri
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 26

aufgehoben

Artikel 30 Absatz 2 und 3

²Landratswahlen nach dem Verhältniswahlssystem erfolgen an der Urne.

³Das Gemeindegesetz regelt die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden.

Artikel 66 Sachüberschrift und Absatz 1

Sachüberschrift: Gebietsveränderungen und Grenzbereinigungen

¹Gebietsveränderungen und Grenzbereinigungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 71 Zweckverbände

Das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung regeln die Zweckverbände.

Übergangsbestimmung

Bestehende Zweckverbände gelten als genehmigt und anerkannt.

Artikel 107 Absatz 1 und 5

¹Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Gemeindegesetz.

⁵Im Rahmen der Verfassung können die verschiedenen Gemeinden vertragliche Vereinbarungen über die Aufgabenteilung treffen. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats, sofern es sich nicht um gleichartige Gemeinden handelt.

Artikel 108 Absatz 1

¹Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.

¹ RB 1.1101

Artikel 109a Ausführungsrecht (neu)

Das Nähere bestimmt das Gemeindegesetz.

Artikel 110 Zuständigkeit der Stimmberechtigten

¹Die Stimmberechtigten sind zuständig: ... (Rest unverändert)

²Die Befugnisse nach Absatz 1 sind nicht übertragbar, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 111 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

²Das Nähere regeln das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung.

Artikel 112 Schulrat

¹Sofern die Gemeinde einen Schulrat einsetzt, besteht er aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

²Das Nähere regeln das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung.

Artikel 113 Sozialrat

¹Sofern die Gemeinde einen Sozialrat einsetzt, besteht er aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

²Das Nähere regeln das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung.

Artikel 114 Zuständigkeit der Stimmberechtigten

¹Die Stimmberechtigten haben die gleichen Befugnisse wie jene der Einwohnergemeinde, jedoch beschränkt auf kirchliche Angelegenheiten.

²Sie wählen den Kirchenrat und den Ortspfarrer.

Artikel 116 Zuständigkeit der Stimmberechtigten

¹Die Stimmberechtigten haben die gleichen Befugnisse wie jene der Einwohnergemeinde, jedoch beschränkt auf die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinde.

²Sie wählen den Ortsbürgerrat.

Ersatz von Begriffen

In Artikel 23, 26 Absatz 1, 30 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 84 Absatz 2 wird der Ausdruck «Gemeindesatzung» durch «Gemeindeordnung» ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten gleichzeitig mit dem neuen Gemeindegesetz in Kraft. Sie sind von der Bundesversammlung zu gewährleisten².

III.

Diese Änderung der Kantonsverfassung wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz zu Abstimmung vorgelegt. Wird das Gemeindegesetz abgelehnt, fällt die Änderung der Kantonsverfassung dahin.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² Von der Bundesversammlung gewährleistet am ..., Bundesblatt vom ...